



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-431.004/0011-VI/B/1/2017

Wien, 21.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11723/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Begeben sich Arbeitslosengeldbezieher bzw. –bezieherinnen ins Ausland, ruht der Anspruch auf die Geldleistung, d.h. dass für den Zeitraum des Auslandsaufenthalts kein Arbeitslosengeld ausbezahlt wird. Das gleiche gilt für den Bezug einer Notstandshilfe.

Erfolgt der Auslandsaufenthalt zum Zweck der Arbeitsuche oder ist er in Zusammenhang mit einem Beschäftigungsangebot erforderlich (beispielsweise für die Wahrnehmung von Vorstellungsgesprächen), so sehen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen davon vor. Diese sind in jedem Fall aber an genau definierte Rahmenbedingungen geknüpft.

Im Falle einer Arbeitsuche außerhalb des EU-Raums kann das Ruhen des Leistungsanspruchs wegen eines Auslandsaufenthaltes, wenn dieser nachweislich im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen ist, auf Antrag der arbeitslosen Person nachgesehen werden (§ 16 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes – ALVG). Die Entscheidung darüber erfolgt durch die jeweils zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS nach Anhörung des Regionalbeirats. Für eine positive Entscheidung sind die Umstände von der die Leistung beziehenden Person entsprechend zu belegen.

Die Möglichkeit eines Leistungsexports, wie die Verordnung (EG) 883/2004 dies für die Arbeitsuche in anderen EU-Mitgliedstaaten vorsieht, besteht für die Arbeitsuche außerhalb des EU-Raums nicht.

Die Aufrechterhaltung des Geldleistungsanspruchs aus der Arbeitslosenversicherung zum Zweck der Arbeitsuche oder im Zusammenhang mit einer konkreten Beschäftigung im Ausland erfolgt damit in jedem Fall nur nach entsprechender Prüfung. Sie steht nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der im Rahmen von EURES zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der europaweiten Jobsuche, kann aber natürlich unter den oben angeführten Voraussetzungen auch dafür in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund enthält die Online verfügbare Information des AMS über EURES auch den Hinweis auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen für den weiteren Leistungsbezug im Falle einer Arbeitsuche im Ausland.

Wenn das AMS für die Arbeitsuche im Ausland eine Nachsicht erteilt, wird dies nur im jeweiligen Leistungsakt dokumentiert. Eine automationsunterstützte statistische Auswertung ist aus diesem Grund nicht möglich. Die vorliegenden Fragen können daher mangels verfügbaren Datenmaterials nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

